

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

1.1 Einleitung

Eine große Anzahl von Chemikalien wird für verschiedene gewerbliche und industrielle Prozesse, wie auch in privaten Haushalten verwendet. Sie werden beispielsweise als Zwischenprodukte zur Herstellung anderer Chemikalien, als Lösungsmittel, zur Herstellung von Farben und Lacken, als Lebensmittelzusatzstoffe oder als Bestandteile von Reinigungsmitteln eingesetzt. Größtenteils werden diese Chemikalien zwischen Unternehmen gehandelt oder durch Unternehmen an Konsumenten für zulässige Verwendungen abgegeben. Einige Chemikalien können jedoch für die illegale Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden.

Personen mit kriminellen oder terroristischen Absichten haben nur selten die Möglichkeit oder das Wissen, diese so genannten „Ausgangsstoffe für Explosivstoffe“ (im Folgenden: Ausgangsstoffe) selbst herzustellen, vielmehr sind sie darauf angewiesen, diese am Markt zu erwerben. Es können schon relativ geringe Mengen solcher Chemikalien ausreichend sein, um signifikante Mengen an Explosivstoffen herzustellen, und zwar unter Verwendung leicht zugänglichen Wissens und leicht zugänglicher Geräte. Auch die illegale Verwendung zur Herstellung von Explosivstoffen durch Privatpersonen, die keine terroristischen oder kriminellen Absichten haben, ist nicht zu vernachlässigen (es gab z. B. früher zahlreiche schwerste Unfälle mit Gemischen mit „Unkrautsalzen“ auf Basis von Chloraten oder Perchloraten).

Im Zusammenhang mit einer missbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen sind vor allem folgende Parameter von Bedeutung:

1. die Konzentrationen der Ausgangsstoffe in einem Gemisch,
2. die Zusammensetzung des Gemisches und
3. die verfügbare Menge.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass bei privater illegaler Herstellung solcher Explosivstoffe hohe Konzentrationen eines Ausgangsstoffes in einer Lösung oder einem Gemisch bevorzugt bzw. benötigt werden, weil Verunreinigungen der Chemikalien die Herstellung von Explosivstoffen behindern können. Im Allgemeinen würden Reinstoffe oder auch möglichst einfache Gemische aus wenigen Komponenten (wie z. B. Nitromethan in Methanol) oder einfache Lösungen (wie z. B. Wasserstoffperoxid in Wasser) gegenüber komplexeren Gemischen bevorzugt werden.

Es wurde daher in der EU erkannt, dass der Zugang zu solchen Chemikalien, die als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe missbräuchlich verwendet werden können, für Mitglieder der Allgemeinheit (Verbraucher, Privatkonsumenten) beschränkt werden muss. In dem am 18. April 2008 vom Rat angenommenen Aktionsplan der EU zur Verbesserung der Sicherheit in Bezug auf Explosivstoffe wurde die Kommission (EK) ersucht, einen ständigen Ausschuss für Ausgangsstoffe einzusetzen, dessen Aufgabe in der Prüfung von Maßnahmen und der Ausarbeitung von Empfehlungen in Hinblick auf Rechtsvorschriften für am Markt verfügbare Ausgangsstoffe unter Berücksichtigung ihres Kosten-Nutzen-Verhältnisses besteht. Dieser Ausschuss hat verschiedene Ausgangsstoffe ermittelt, die für terroristische Anschläge missbraucht werden könnten, und empfohlen, geeignete Maßnahmen auf EU-Ebene zu ergreifen, welche in der gegenständlichen EU-Verordnung enthalten sind.

Die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, ABl. Nr. L 39 vom 09.02.2013 S. 1, trat Ende Februar 2013 in Kraft und gilt ab dem 2. September 2014.

1.2 Inhalte der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 etabliert Regelungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, dem Verbringen, dem Besitz und der Verwendung von Ausgangsstoffen. Wichtigste Maßnahmen sind die Beschränkung der Verfügbarkeit von Ausgangsstoffen für Mitglieder der Allgemeinheit, und die Sicherstellung einer Meldepflicht für verdächtige Transaktionen sowie Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen innerhalb der Lieferkette, mit dem Ziel, die missbräuchliche Verwendung dieser Ausgangsstoffe für die Herstellung von Explosivstoffen zu unterbinden. Damit soll die Hintanhaltung von mit Explosivstoffen durchführbaren Straftaten bewirkt und somit ein verbesserter Schutz für die Sicherheit der Allgemeinheit gewährleistet werden.

Diese Verordnung gilt für die in den Anhängen angeführten Stoffe sowie für Gemische und Stoffe, die solche Stoffe enthalten. Vom Anwendungsbereich sind gemäß Art. 2 Erzeugnisse gemäß der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 36 vom 05.02.2009 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 895/2014, ABl. Nr. L 244 vom 19.08.2014 S. 6), pyrotechnische Gegenstände und rezeptpflichtige Arzneimittel ausgenommen.

Artikel 4 Bereitstellung, Verbringung, Besitz und Verwendung:

Mit Art. 4 (1) der Verordnung wird ein striktes Kontrollregime für eine Anzahl von Chemikalien (Stoffen), die in Anhang I aufgezählt sind, erlassen, indem die Abgabe an Mitglieder der Allgemeinheit verboten wird. Auch der Besitz, die Verwendung und die Einfuhr bzw. das Verbringen durch Mitglieder der Allgemeinheit sind verboten.

Einige der in dieser Verordnung geregelten Chemikalien sind zum Teil jedoch von großer Bedeutung nicht nur für Industrie und Gewerbe, sondern kommen auch in Konsumentenprodukten vor (z. B. Grillanzünder, Aceton als Lösungsmittel, Wasserstoffperoxid als Bleichmittel). Es besteht daher für die Mitgliedstaaten (MS) die Möglichkeit, Ausnahmen für diese Stoffe in bestimmten Konzentrationsbereichen zuzulassen.

Die in Anhang I angeführten Stoffe unterliegen dem generellen Verbot des Art. 4 (1). Den MS ist es jedoch gestattet, bestimmte Stoffe in definierten Konzentrationsbereichen entweder einem Registrierungssystem (Art. 4 (3)) oder einem Genehmigungsverfahren (Art. 4 (2)) zu unterwerfen. Zusätzlich unterliegen diese Stoffe einer Meldepflicht für verdächtige Transaktionen sowie Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen.

Die in Anhang II angeführten Stoffe unterliegen hingegen ausschließlich der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl (für Ammoniumnitrat existiert eine Beschränkungsregelung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung).

Das Verbringen (die Einfuhr) eines Ausgangsstoffes, der dem Genehmigungs- oder dem Registrierungssystem unterliegt, durch ein Mitglied der Allgemeinheit in das Hoheitsgebiet eines MS ist in Art. 4 (6) geregelt.

Artikel 5 Kennzeichnung:

Wirtschaftsteilnehmer, die beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 98/2013) für Mitglieder der Allgemeinheit bereitstellen, haben sicherzustellen, dass diese entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 gekennzeichnet sind. In der Kennzeichnung ist deutlich lesbar anzugeben, dass Erwerb, Besitz und Verwendung durch Mitglieder der Allgemeinheit gesetzlich beschränkt sind. Weitere Informationen zur Kennzeichnung sind auch in den Leitlinien der EK und des Ständigen Ausschusses für Ausgangsstoffe zu finden.

Artikel 7 Genehmigungen:

Hier finden sich genaue Vorschriften im Zusammenhang mit dem optional ermöglichten Genehmigungssystem.

Artikel 8 Registrierungen:

Ein MS hat die Möglichkeit, für die in Art. 4 (3) angeführten Stoffe in bestimmten Konzentrationsbereichen ein Registrierungssystem zu etablieren. In Art. 8 wird festgelegt, welche Informationen ein Mitglied der Allgemeinheit bei einem Registrierungsvorgang dem bereitstellenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen hat, wie lange und in welcher Form das Register durch den Unternehmer aufzubewahren ist und in welcher Weise es für die zuständige Behörde verfügbar zu sein hat. Das Register ist auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu führen, wobei das Register auch die Unterschrift des Mitglieds der Allgemeinheit zu enthalten hat.

Artikel 9 Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl:

Verdächtige Transaktionen sowie Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen von in den Anhängen angeführten Stoffen sind gemäß Art. 9 an eine nationale Kontaktstelle (Meldestelle) zu melden, die zu diesem Zweck einzurichten ist (auch mehrere Kontaktstellen sind zulässig). Von dieser Meldeverpflichtung sind alle Wirtschaftsteilnehmer gemäß Art. 3 Z 9 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (insbesondere Handelsunternehmen) erfasst. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass

Wirtschaftsteilnehmer, die Ausgangsstoffe an Mitglieder der Allgemeinheit oder andere Wirtschaftsteilnehmer abgeben, geeignete Maßnahmen ergreifen, die ihnen die Erkennung verdächtiger Transaktionen ermöglichen. Die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 sieht vor, dass die Meldung verdächtiger Transaktionen sich sowohl auf gewerbliche/berufliche als auch auf private Käufer (Erwerber) bezieht.

Definitionen unter anderem zu den Begriffen „Mitglied der Allgemeinheit“, „verdächtige Transaktion“ „Wirtschaftsteilnehmer“ finden sich in Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013.

Für die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 angeführten Stoffe gilt (vor allem wegen der Abgabeverbote und der Registrierungsverpflichtung für Mitglieder der Allgemeinheit), dass die Wirtschaftsteilnehmer jedenfalls zu prüfen haben, ob es sich um private oder gewerbliche bzw. berufliche Kunden (Unternehmen, Landwirte, Universitäten etc.) handelt.

Für Ausgangsstoffe des Anhangs II bestehen zwar (abgesehen von Ammoniumnitrat, für das eine Stickstoffkonzentration von 16 % festgelegt ist und das in Anhang XVII der REACH-Verordnung einer eigenen Beschränkungsregelung unterliegt) keine Abgabeverbote oder –beschränkungen, für diese gilt jedoch – genauso wie für die Anhang I – Stoffe – die Verpflichtung, verdächtige Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl an die nationale Kontaktstelle zu melden. Daraus folgt, dass letztlich auch im Fall der Anhang II – Stoffe der Abgeber verpflichtet ist, zu prüfen, ob es sich um eine verdächtige Transaktion handelt, und damit eine völlig unkontrollierte Abgabe EU-rechtlich nicht zulässig ist.

Für die Prüfung, ob der begründete Verdacht besteht, dass es sich bei einem (beabsichtigten oder vollendeten) Kauf um eine verdächtige Transaktion handelt, sind vom Abgeber eines Ausgangsstoffes die Kriterien des Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (unter Berücksichtigung der von der EK veröffentlichten Leitlinien gemäß Art. 9 (5)) heranzuziehen. Wird eine Transaktion in diesem Sinne als verdächtig qualifiziert, ist dies unverzüglich an die Behörde (Meldestelle gemäß § 4 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002) als nationale Kontaktstelle zu melden. Die Meldepflicht besteht ebenfalls im Falle des Abhandenkommens oder des Diebstahls erheblicher Mengen von Ausgangsstoffen (entsprechend einer Interpretation in den oben erwähnten Leitlinien der EK wird dies vor allem dann von Bedeutung sein, wenn der Ausgangsstoff als Reinstoff oder in hoher Konzentration in einem Gemisch vorliegt, wenn es sich nicht um kleine Mengen handelt, oder wenn die verschwundenen oder gestohlenen Mengen über das „normalerweise“ im Betrieb festgestellte Ausmaß hinausgehen).

Die EK hat gemeinsam mit dem Ständigen Ausschuss für Ausgangsstoffe Leitlinien zur Unterstützung veröffentlicht. Diese sind derzeit in englischer Sprache auf der Homepage der EK (DG Home) verfügbar. Die Leitlinien bieten – neben Informationen über das Registrierungssystem und die Kennzeichnung – unter anderem auch Unterstützung für ein Erkennen verdächtiger Transaktionen sowie die Rolle einer möglichen Kontaktstelle in einem Unternehmen und deren organisatorische Gestaltungen. Wenn diese Leitlinien der EK in der deutschen Sprachfassung vorliegen, werden sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abrufbar sein.

Artikel 10 Datenschutz:

Jeder MS hat sicherzustellen, dass eine in Anwendung dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1 in Einklang steht.

Artikel 11 Sanktionen:

Die MS haben adäquate Sanktionen zu erlassen.

Artikel 12 Änderung der Anhänge:

Die EK ist mittels delegierter Rechtsakte einerseits ermächtigt, die Grenzwerte des Anhangs I zu ändern, andererseits neue Stoffe in Anhang II aufzunehmen – soweit dies zur Hintanhaltung der missbräuchlichen Verwendung von Chemikalien zur Herstellung von Explosivstoffen erforderlich ist.

Die entsprechenden Verfahren finden sich in den Artikeln 14 und 15.

Artikel 13 Schutzklausel:

Mit Art. 13 ist in der Verordnung eine Schutzklausel enthalten, die es den MS ermöglicht, in dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen zur Beschränkung von neuen Ausgangsstoffen oder zur strengeren Beschränkung von in Anhang I oder Anhang II angeführten Ausgangsstoffen zu erlassen. Solche vorläufige Maßnahmen sind unverzüglich der EK und den anderen MS unter Angabe der Gründe zu

melden. Nach einer Prüfung dieser Informationen kann die EK einen Vorschlag zur Änderung der Anhänge ausarbeiten. Der betroffene MS ändert seine nationalen Maßnahmen, um Änderungen der Anhänge zu entsprechen, oder hebt sie auf.

Artikel 14 und 15:

Diese behandeln die Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte an die EK, sowie das so genannte Dringlichkeitsverfahren.

Artikel 16 Übergangsbestimmungen:

Der Besitz und die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen gemäß Anhang I, die vor Inkrafttreten der Verordnung erworben wurden, ist für Mitglieder der Allgemeinheit bis zum 2. März 2016 erlaubt, später nur mehr dann, wenn sie im Rahmen des Registrierungsverfahrens erworben wurden.

Artikel 17 Bestehende Registrierungssysteme:

Mit diesem Artikel wird vor allem das in einem anderen MS bereits bestehende Registrierungssystem berücksichtigt, er ist für Österreich jedoch nicht von Bedeutung. MS, in denen am 1. März 2013 ein System etabliert war, nach dem Wirtschaftsteilnehmer, die Mitgliedern der Allgemeinheit beschränkte Ausgangsstoffe (Anhang I) bereitstellen, die diesbezüglichen Transaktionen zu registrieren haben, können von Artikel 4 (1) und (2) abweichen, wenn sie dieses Registrierungssystem in Übereinstimmung mit Artikel 8 auf einige oder alle der in Anhang I aufgeführten Stoffe anwenden.

Artikel 18 Überprüfung:

Die EK hat bis 2. September 2017 einen Bericht vorzulegen, in dem vor allem geprüft werden soll, ob Verschärfungen der Verordnung, eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf gewerbliche Verwender oder eine Einbeziehung nicht verzeichneter Ausgangsstoffe in die Bestimmungen über die Meldung verdächtiger Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl zweckmäßig und machbar sind.

1.3 Flankierende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Das Ziel der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 ist es – durch Beschränkung von Ausgangsstoffen – mit Explosivstoffen durchgeführte Straftaten hintanzuhalten, um einen verbesserten Schutz für die Sicherheit der Allgemeinheit zu gewährleisten. Auf Grund des Zieles der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 wäre gemäß Bundesministeriengesetz eine Zuordnung dieser Materie zu einem bestimmten Bundesministerium grundsätzlich zwar möglich, da jedoch bei einer Durchführung der flankierenden Regelungen auf nationaler Ebene auch die Praktikabilität und die Kostenaspekte (insbesondere bestehende Vollzugsstrukturen, die den Vollzugsorganen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen einschließlich bestehender Personalkapazitäten und erforderlichen Fachwissens) berücksichtigt werden sollten, hat man sich darauf verständigt, die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 auf die beiden nunmehr zuständigen Bundesministerien (BMLFUW, BMI) aufzuteilen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes zuständig ist, und die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zugeordneten Organe des Landeshauptmannes (Chemikalieninspektorate in den Bundesländern) übernehmen die Durchführung und Überwachung jenes Bereichs der EU-Verordnung, der im Zusammenhang mit der Vermarktung der beschränkten Ausgangsstoffe steht (Einhaltung der Verbote und Beschränkungen, Registrierungssystem, Kennzeichnungsvorschriften).

Das Bundesministerium für Inneres ist dafür zuständig, die vom Handel vorgenommenen Meldungen von verdächtigen Transaktionen sowie von Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen entgegen zu nehmen, diese Meldungen zu beurteilen und die Art der weiteren Behandlung der Meldungen zu bestimmen.

1.3.1 Chemikaliengesetz (ChemG 1996 idGF)

Im Rahmen der vorliegenden ChemG-Novelle werden folgende Bereiche der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 abgedeckt:

Etablierung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als zuständige Behörde in einem neuen § 10, insoweit nicht der Bundesminister für Inneres im Rahmen des Bundeskriminalamt-Gesetzes zuständig ist.

Daher sind im Rahmen des ChemG 1996 und einer Durchführungsverordnung folgende Bereiche vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den Vollzugsorganen wahrzunehmen:

1. Vollziehung der Verbote und Beschränkungen;
2. Vollziehung der Kennzeichnungsvorschriften;

3. Etablierung eines Registrierungssystems für die Bereitstellung, einschließlich einer Meldepflicht für das Verbringen (Art. 3 Z 5) der in Art. 4 Abs. 3 angeführten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe;

1.3.2 Bundeskriminalamt-Gesetz (Artikel II des Artikelgesetzes)

Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 sieht vor, dass verdächtige Transaktionen, mit in Anhang I oder II der Verordnung genannten Stoffen sowie deren Abhandkommen und Diebstahl der im jeweiligen MS einzurichtenden nationalen Kontaktstelle (Meldestelle für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen) zu melden sind. Mit § 4 Abs. 2 Z 4 des Bundeskriminalamt-Gesetzes – BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002, soll nun der Pflicht eine entsprechende Meldestelle für Ausgangsstoffe für Explosivstoffe einzurichten (Abs. 2) Rechnung getragen werden. Wirtschaftsteilnehmer gemäß Art. 3 Z 9 (z. B. Handel, Hersteller und Importeure) haben den in der Verordnung festgelegten Meldepflichten nachzukommen.

1.3.3 Durchführungsverordnung zum Chemikaliengesetz 1996

Bereiche des EU-Rechts, die möglicherweise in Zukunft einer größeren Dynamik unterliegen könnten (wie Stofflisten oder Kennzeichnungsvorschriften), sollen mittels Verordnung geregelt werden.

Eine auf der Rechtsgrundlage des neuen § 10 ChemG zu erlassende Verordnung wird folgende Inhalte haben:

1. die Etablierung eines Registrierungssystems gemäß Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 und
2. die Festlegung der genaueren Ausführung der gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vorgeschriebenen Kennzeichnung.

Der Entwurf dieser Durchführungsverordnung wurde gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Begutachtung unterworfen. Für die Stoffe, die dem Registrierungssystem unterliegen, werden dort die konkreten Konzentrationsgrenzen angeführt; weiters ist darin vorgesehen, dass Unternehmen, die diese Stoffe bereitstellen, ein Register zu führen und auch zu prüfen haben, ob es sich bei einem Abnehmer um ein Unternehmen oder ein Mitglied der Allgemeinheit handelt.

Für die Kennzeichnung wird exakt auf die EU-Vorschrift abgestellt. In dem von der EK zur Verfügung gestellten Leitfaden finden sich Übersetzungen für einen Kennzeichnungswortlaut.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Verordnungsentwurf nicht Bestandteil des Gesetzesvorhabens ist, sondern dass die Ausführungen zur Verordnung nur zu einem besseren Verständnis kurz dargestellt werden, um einen Gesamtüberblick über die nationale Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 zu geben. Es ist vorgesehen, dass die Durchführungsverordnung gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft tritt.

Ausführungen zum Registrierungssystem

Die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 ermöglicht in Art. 4 (3) den MS die Etablierung eines Registrierungssystems für einzelne der in Anhang I genannten Chemikalien. Um für Privatpersonen bestimmte, aus fachlicher Sicht möglicherweise vertretbare Verwendungen zu ermöglichen, soll in Österreich die folgende im EU-Recht vorgesehene Option als flankierende Maßnahme geschaffen werden:

Einführung eines Registrierungssystems gemäß Artikel 4(3) i.V.m. Art. 8 bis zu einem bestimmten Grenzwert (Obergrenze in Artikel 4(3) der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 festgelegt). Der Käufer hat sich auszuweisen und registrieren zu lassen. Die Registrierung gemäß Art. 8 ist durch den Händler vor Ort vorzunehmen. Die Aufzeichnungen haben Art. 8 zu entsprechen und sind vom Händler fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind den zuständigen Behörden (sowohl Chemikalieninspektoraten als auch Vollzugsorganen des Innenministeriums) auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Aus obigen Anforderungen folgt, dass seitens des Unternehmens, das diese Stoffe bereitstellt, dafür zu sorgen ist, dass die Ausgangsstoffe nur kontrolliert abgegeben werden (also z. B. nicht in Selbstbedienung, da normalerweise vom Kassapersonal nicht verlangt werden kann, Registrierungen vorzunehmen).

In Österreich ist vorgesehen, diese Option für folgende Stoffe zu nützen:

1. Wasserstoffperoxid in Konzentrationen zwischen 12 und 35 Gew%;
2. Nitromethan in Konzentrationen zwischen 30 und 40 Gew%;
3. Salpetersäure in Konzentrationen zwischen 3 und 10 Gew%.

Im Zuge der Registrierung von Privatkonsumenten durch Wirtschaftsteilnehmer, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bereit stellen, ist weiters im erforderlichen Ausmaß den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Es ist daher auf entsprechende Regelungen des DSG 2000 hinzuweisen. Details finden sich im besonderen Teil (Z 8, § 10).

2. Zu den in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 aufgezählten Chemikalien im Einzelnen

2.1 ANHANG I

Diese Ausgangsstoffe unterliegen sowohl den Verboten und Beschränkungen, als auch der Meldepflicht für „verdächtige Transaktionen“

Wasserstoffperoxid wird beispielsweise als Oxidationsmittel, Bleichmittel sowie (in verdünnter wässriger Lösung) für medizinische Zwecke verwendet; es kann mit bestimmten organischen Chemikalien hochexplosive Verbindungen eingehen. Handelsüblich und für verschiedenste Verwendungszwecke geeignet sind wässrige Lösungen mit bis zu maximal 35 Gew.-%, weshalb in der EU-Verordnung gestattet wird, einen Konzentrationsbereich von über 12 bis maximal 35 Gew.-% freizugeben, unter der Bedingung, dass sich der Käufer persönlich ausweist und registrieren lässt. In diesem Konzentrationsbereich kann Wasserstoffperoxid zur Herstellung äußerst brisanter Sprengstoffe verwendet werden. Um den Erwerb von bis zu 35 %igen Lösungen auch weiterhin für Privatpersonen zu ermöglichen, wird dieser Spielraum voll genützt.

Nitromethan wird durch Privatkonsumenten in der Praxis ausschließlich zum Betrieb von Modellflugzeugen und anderen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren verwendet, und zwar in Gemischen mit Methanol. Dabei wird ein Gehalt von 30 – 40 Gew.-% nicht überschritten. In hohen Konzentrationen ist Nitromethan selbst geeignet, zu detonieren, insbesondere wenn es mit bestimmten anderen Chemikalien gemischt wird.

Salpetersäure (HNO₃) wird in Anhang I der Verordnung mit 3 Gew.-% besonders streng beschränkt, weil bereits geringe Konzentrationen wässriger HNO₃ grundsätzlich zur Herstellung explosiver Chemikalien geeignet sind. Als Haushaltschemikalie hat dieser Stoff jedoch kaum Bedeutung, Reinigungsmittel, die bis zu ca. 20 % HNO₃ enthielten, wurden aus Produktsicherheitsgründen vom EU-Markt genommen. Für Tätigkeiten wie Entrostung oder Reinigung bestimmter Metalloberflächen stehen meist Alternativen zur Verfügung. Dass diese möglicherweise für den gewünschten Effekt mehr Zeit benötigen, spielt im privaten Bereich kaum eine Rolle (im Gegensatz zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung). Nach Auskunft der Wirtschaft kann Salpetersäure jedoch in Einzelfällen von Bedeutung sein für die Entkalkung von Aluminiumschwimmbecken sowie zur Kupfer- und Metallreinigung (z. B. bei Kupferdächern oder Münzen). Aus toxikologischen Gründen ist eine Verwendung höher konzentrierter Salpetersäurelösungen zu Reinigungszwecken in Privathaushalten keinesfalls vertretbar, da hier Schutzvorrichtungen fehlen, wie sie zum Arbeitnehmerschutz vorgeschrieben sind. Denn bei der Anwendung (wie auch in der Gasphase über konzentrierter HNO₃) entstehen „Nitrose Gase“, vor allem NO₂, das zu schweren Vergiftungen führen kann. Die EU-Verordnung regelt, dass Lösungen mit maximal 10 Gew.-% unter Anwendung des Registrierungsverfahrens an Privatverbraucher abgegeben werden dürfen, Salpetersäure wird daher auch in Österreich im Konzentrationsbereich zwischen 3 und 10 Gew.% der Registrierung unterworfen.

Chlorate und Perchlorate (Natrium- und Kaliumsalze) waren früher als Unkrautsalze zugelassen und sind stark oxidierende feste Chemikalien, die vermischt mit oxidierbaren Stoffen wie Schwefel usw. äußerst gefährliche, sensible und brisante Gemenge bilden. Solche Explosivstoffe haben in der Vergangenheit in Privathaushalten zu schweren Unfällen geführt. Hochkonzentrierte (> 40 Gew.-%) Gemische und Lösungen dürfen daher nicht an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden. Da Pflanzenschutzmittel auf Basis dieser Chlorate und Perchlorate nicht mehr zugelassen sind und Alternativen verfügbar sind, verbleiben für Privatpersonen keine denkbaren Verwendungszwecke. Daher wird für diese keine Ausnahmemöglichkeit im Sinne einer Registrierung von der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vorgesehen.

2.2 ANHANG II

Diese Ausgangsstoffe unterliegen der Meldepflicht für „verdächtige Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl“

Hexamin findet in Privathaushalten praktisch ausschließlich Verwendung in Anzündehilfen für Grillgeräte und Öfen, sowie als (fester) Brennstoff für Outdoor-Kochgeräte oder Dampfmaschinenmodelle usw. und eignet sich zur Herstellung äußerst brisanter Sprengstoffe. Die Regelung in Anhang II bezieht sich ausschließlich auf den Bereich von „verdächtigen Transaktionen“, die von Akteuren der Lieferkette (auch bei Abgabe an gewerbliche Kunden) zu melden sind.

Schwefelsäure ist eine industriell und gewerblich häufig benötigte Säure, die in verschiedensten Konzentrationen erhältlich ist. Da insbesondere konzentrierte Schwefelsäure für die Herstellung bestimmter Sprengstoffe benötigt wird, unterliegt auch sie dem Anhang II.

Aceton ist ein ausgezeichnetes Lösungsmittel, das nicht nur im Gewerbe, sondern auch im Heimwerkerbereich häufig für Reinigungszwecke verwendet wird. Es ist auch ungiftig und daher in

vielen Geschäften wie Baumärkten oder Drogerien frei erhältlich. Bekannt ist weiters die Verwendung als Bestandteil von Nagellackentfernern.

Nitrate (Kaliumnitrat, Natriumnitrat, Calciumnitrat) werden zwar in Privathaushalten gewöhnlich nicht verwendet, sind jedoch als Chemikalien im Handel leicht zu bekommen, weil sie als Bestandteile von Düngemitteln dienen. Kaliumnitrat (KNO₃) ist ein Hauptbestandteil von Schwarzpulver.

Kalkammonsalpeter und Ammoniumnitrat sind Hauptbestandteile von Düngemitteln; insbesondere Ammoniumnitrat kann sogar als Reinstoff mit starker Initialzündung zur Detonation gebracht werden, technisch geeignetere Sprengstoffe werden seit langer Zeit durch Vermischung mit anderen Chemikalien hergestellt. Ammoniumnitrat unterliegt Beschränkungsregelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung.

3. Formale Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 60

Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-V) trat am 1. März 2014 in Kraft und ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, ABl. Nr. L 204 vom 31.7.2008 S. 1. Seit 2. September 2014 ist das neue System e-PIC der Europäischen Chemikalienagentur ECHA zur Durchführung von Ausfuhrnotifikationen aus dem Zollgebiet der Europäischen Union, Einholung der ausdrücklichen Zustimmung der Einfuhrstaaten und weiterer zielführender Bestimmungen zur Durchführung es vom Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC – Prior Informed Consent) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel samt Anlagen und Erklärung (StF: BGBl. III Nr. 67/2005) bestimmten PIC-Systems aktiv.

Da für die Sicherstellung der Kontinuität bei der Vollziehung in Österreich und die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 eine Richtigstellung der entsprechenden Zitate im ChemG 1996 dringend erforderlich ist, wird diese im Rahmen dieser Änderung durchgeführt. Die schon bisher im Rahmen des PIC-Systems bestehenden Informations- und sonstigen Verpflichtungen für Unternehmen bestehen weiter. Es sind keine neuen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften damit verbunden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden von mehreren Stellen diese erforderlichen formalen Anpassungen angeregt, die hiermit Berücksichtigung finden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Chemikaliengesetzes

1. Flankierende Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind legislative Maßnahmen im Bereich des Chemikaliengesetzes notwendig.

Die Begrifflichkeiten stammen aus der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 und gelten für die die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 betreffenden Paragraphen, Absätze und Ziffern. Die Definitionen der Begriffe finden sich in der EU-Verordnung (Artikel 3).

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an den neuen § 10.

Zu Z 2 bis 4 (§ 2)

s. Abschnitt 2 (PIC-V).

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1)

Anpassung des Geltungsbereichs durch Hinzufügung der neuen Verordnung (EU) Nr. 98/2013.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1)

Im Schlussteil wird der Klammerausdruck an die Zitate der jeweiligen Verordnungen angepasst.

Zu Z 8 (§ 10)

Abs. 1: Hier wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für bestimmte Bereiche als zuständige Behörde bestimmt, soweit nicht der Bundesminister für Inneres zuständig ist. Diese Bereiche bilden die flankierenden Maßnahmen für die Durchführung der EU-

Verordnung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Abs. 2: Die Verwendung personenbezogener Daten bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 hat nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen zu entsprechen. Dies gilt sowohl für die beteiligten Behörden als auch für die Wirtschaftsteilnehmer. Da im Zuge der Registrierung dem Handel unzweifelhaft personenbezogene Daten bekannt werden, so hat er entsprechend den Datenschutzregelungen (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000) vorzugehen. Die vom Handel vorzunehmenden Registrierungen der (privaten) Kunden, die registrierungspflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe erwerben, haben die Unterschrift des Kunden zu enthalten, und werden somit jedenfalls zweckmäßig in Papierform vorliegen („manuelle Dateien“). Weiters handelt es sich nicht um „sensible Daten“ gemäß § 4 Z 2 des DSG 2000. In diesem Zusammenhang soll als Anhang zu der geplanten Durchführungsverordnung gemäß § 10 Abs. 3 ein Registrierungsformular für die Registrierung veröffentlicht werden. Gemäß § 17 Abs. 1 des DSG 2000 besteht eine Meldepflicht des Auftraggebers nur, „soweit die Inhalte zumindest einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen“. In § 18 Abs. 2 wird wiederum auf „strafrechtlich relevante Daten im Sinne des § 8 Abs. 4“ verwiesen. Die Daten, die vom Handel, der die registrierungspflichtigen Chemikalien bereitstellt, einzuheben sind, stellen eine reine Dokumentation des Verkaufsvorganges, deren Inhalt durch Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vorgegeben ist, dar und beinhalten zwar keine Angaben über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, im Zusammenhang mit einem Verdacht der Begehung von Straftaten könnten jedoch die Registrierungsdaten als Folge einer verdächtigen Transaktion für kriminalpolizeiliche Ermittlungen benötigt werden. Daher liegt (nach Rechtsauslegung durch die Datenschutzbehörde) eine Meldepflicht für die registrierten und an die nationale Kontaktstelle mitgeteilten personenbezogenen Daten gemäß § 17 des DSG 2000 vor. Um jedoch diese Meldepflicht, die einer Vorabkontrolle durch die Datenschutzbehörde jeweils im Einzelfall gemäß § 18 des DSG 2000 unterläge, für die Wirtschaftsteilnehmer so weit wie möglich zu vereinfachen, hat sich die Datenschutzbehörde bereit erklärt, ein standardisiertes Musterformular auszuarbeiten und elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Auch ist es erforderlich, dass andere Anforderungen im Zusammenhang mit der Datensicherheit erfüllt werden (z. B. 2. und 3. Abschnitt des DSG 2000), die insbesondere den Schutz, die Aufbewahrung (z. B. durch Aufbewahrung der Datenträger in versperrten Kästen), die Geheimhaltung, die Weitergabe und die Vernichtung (Löschung nach 5 Jahren) der Daten sowie die Dokumentation von Verwendungsvorgängen betreffen.

Abs. 3: Mittels einer Verordnungsermächtigung werden die Etablierung eines Registrierungssystems für bestimmte beschränkte Ausgangsstoffe, sowie die genauere Ausführung der Kennzeichnung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 abgedeckt.

Abs. 4: Wie bereits im allgemeinen Teil (nähere Darstellung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013) ausgeführt, ergeben sich direkt Verpflichtungen für Wirtschaftsteilnehmer, die die in den Anhängen I und II angeführten Chemikalien (für Mitglieder der Allgemeinheit oder für Unternehmen) bereitstellen: es sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, die das Erkennen einer verdächtigen Transaktion sowie von Abhandekommen und Diebstahl erheblicher Mengen ermöglichen. Wirtschaftsteilnehmer haben bei der Abgabe zu prüfen, ob der berechnete Grund zur Annahme besteht, dass es sich um eine verdächtige Transaktion handelt. Gegebenenfalls haben sie eine entsprechende Meldung an die nationale Kontaktstelle (Meldestelle gemäß § 4 des Bundeskriminalamt-Gesetzes) zu erstatten. Ebenso ist bei Abhandekommen oder Diebstahl erheblicher Mengen dieser Stoffe eine Meldung erforderlich (s. Ausführungen in Kapitel 1.2 zu Art. 9). Die nationale Kontaktstelle, die die Meldungen entgegen nimmt, prüft und analysiert diese und leitet sie allenfalls an zuständige Stellen weiter. Um die Aussagekraft der eingegangenen Meldungen zu ermitteln und die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 verfolgen zu können, wird die Meldestelle ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen Auskünfte einzuholen und erforderliche Daten zu ermitteln und zu verarbeiten (zu verwenden). Weiters wird sie ermächtigt, personenbezogene Daten über Erwerber von Ausgangsstoffen, die bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt wurden, zu verwenden und mit Stellen anderer Staaten auszutauschen, die im Rahmen der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 tätig sind.

Abs. 5: Hier werden die Bestimmungen des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Schutzklausel) im Gesetz verankert, wonach bei Vorliegen schwerwiegender Gründe der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorläufige Maßnahmen treffen kann. Es sind dies insbesondere strengere Beschränkungen oder Verbote der Bereitstellung, des Besitzes oder der Verwendung von Stoffen oder Gemischen der Anhänge I oder II oder auch von Stoffen, die nicht in diesen Anhängen angeführt sind, aber auch die Einführung einer Meldepflicht verdächtiger Transaktionen. Damit verbunden ist die Verpflichtung des MS, der solche Maßnahmen einführt, diese

unverzüglich an die EK und die anderen MS samt Begründung(en) mitzuteilen. Nach einer durch die EK zu fällenden Entscheidung, ob Änderungen der Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vorgenommen werden, sind die vorläufigen nationalen Maßnahmen anzupassen.

Zu Z 9 bis 11 (§ 20)

s. Abschnitt 2 (PIC-V).

Zu Z 12 (§ 24)

Da Abs. 3 auf Grund der fundamentalen Umstellung des Chemikalienrechts durch REACH- und CLP-Verordnung mitsamt den darin befindlichen Verweisen (vor allem wegen des Verweises auf den ehemaligen § 10) obsolet geworden ist, ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

Zu Z 13 (§ 57)

Insoweit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Durchführung und Vollziehung obliegt, ist der Landeshauptmann mit seinen Vollzugsorganen für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften zuständig.

Zu Z 14 bis 16 (§§ 60, 64 und 71)

s. Abschnitt 2 (PIC-V).

Zu Z 17 (§ 71)

Ein wesentlicher Bestandteil der flankierenden Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 98/2013 sind die Strafbestimmungen im Sinne von wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen (Art. 11). Insbesondere sind folgende Tatbestände Gegenstand der Verwaltungsstrafbestimmungen:

1. die Verbote und Beschränkungen (einschließlich des Registrierungssystems)
2. der ab dem 2. März 2016 illegale Besitz und die Verwendung beschränkter Ausgangsstoffe
3. das Verbringen von beschränkten Ausgangsstoffen nach Österreich, ohne dies schriftlich gemeldet zu haben
4. das Unterlassen (durch Wirtschaftsteilnehmer gemäß Art. 3 Z 9 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013) der Prüfung und der Meldung einer verdächtigen Transaktion bei begründetem Verdacht, sowie von Abhandenkommen oder Diebstahl an die nationale Kontaktstelle (Meldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 des Bundeskriminalamt-Gesetzes). Aus der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 ergeben sich direkt Verpflichtungen für Wirtschaftsteilnehmer, die die in den Anhängen I und II angeführten Chemikalien bereitstellen (sowohl für Mitglieder der Allgemeinheit als auch für Unternehmen): es sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, die das Erkennen einer verdächtigen Transaktion ermöglichen und es ist in weiterer Folge entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (und zwar gemäß Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 und unter Heranziehung der Leitlinien der EK) vorzugehen. In jedem Fall muss dafür gesorgt werden, dass ein völlig unkontrollierter Verkauf vor allem an Privatpersonen nicht stattfinden kann. Die Leitlinien, die derzeit in englischer Sprache auf der Homepage der EK (DG Home) öffentlich zugänglich sind, werden, sobald eine Übersetzung verfügbar ist, in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (<http://www.bmlfuw.gv.at/greentec/chemikalien.html>) bereitgestellt. Weitere Informationen zu den Leitlinien sind im Allgemeinen Teil unter Abschnitt 1.2 (Artikel 9) zu finden.
5. Missachtung der Kennzeichnungsvorschriften
6. Zuwiderhandeln in Bezug auf sonstige Bestimmungen einer nach § 10 Abs. 3 erlassenen Verordnung.

Hinsichtlich der verwendeten Ausdrücke ist nochmals anzuführen, dass die von der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 verwendeten Fachbegriffe übernommen wurden, um rechtliche Eindeutigkeit herzustellen.

Zu Z 18 (§ 71a)

Den Gefahren, die durch einen Missbrauch bei einer Überschreitung von Grenzwerten von bestimmten Stoffen (s. Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013) drohen, ist auch durch Strafbestimmungen zu begegnen. Die genannte Verordnung schreibt in Art. 11 vor, dass entsprechende Sanktionen für Verstöße gegen die in der Verordnung vorgesehenen Pflichten vorzusehen sind. Im Lichte der Erwägungsgründe (vgl etwa die Punkte 22, 23 und 26) soll daher neben der Einrichtung einer entsprechenden nationalen Kontaktstelle (Meldestelle) gerade in Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Tat ein gerichtlicher Straftatbestand geschaffen werden.

Damit wird gewährleistet, dass dem vom Regelungszweck der Verordnung umfassten Einsatz solcher Stoffe für kriminelle Zwecke wirksam entgegengetreten und auch von einer präventiven Wirkung in Bezug auf Erwerb, Besitz oder Überlassen von in der Verordnung genannten Stoffe ausgegangen werden kann. Schon bisher ist in § 175 StGB unter bestimmten Voraussetzungen der Erwerb, Besitz und die Überlassung von Bestandteilen von Sprengstoffen (Explosivstoffen) gerichtlich strafbar. Die vorgeschlagene Regelung stellt die notwendige Ergänzung dar. In subjektiver Hinsicht genügt bedingter Vorsatz; das heißt, dass es der Täter ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass der Stoff zur unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden soll.

Zu Z 19 (§ 77 Abs. 13)

Hier wird das Inkrafttreten aller Änderungen geregelt.

Zu Z 20 (§77a)

Mit diesem neuen Paragraphen soll sicher gestellt werden, dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung die zugehörige Verordnung erlassen werden kann.

Zu Z 22 (§ 78 Abs. 2)

Die Vollzugsklausel, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Erlassung von Verordnungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herzustellen hat, wird auf die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 erweitert.

Zu Z 23 (§ 78 Abs. 7 und 8)

Mit der Aufnahme des § 10 Abs. 4 (Ermächtigungen der nationalen Kontaktstelle für bestimmte Aktivitäten) findet der Bundesminister für Inneres Eingang in die Vollziehungsklausel (Abs. 7).

Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Strafbestimmung (§ 71a) wird der Abs. 8 eingefügt, der den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung betraut.

2. Formale Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC-V)

Zu Z 2 bis 4 (§ 2)

Da sich die Artikel aufgrund der Neufassung der PIC-V geändert haben, sind die entsprechenden Zitate im ChemG 1996 anzupassen.

Zu Z 9 bis 11 (§ 20)

Da sich die Artikel aufgrund der Neufassung der PIC-V geändert haben, sind die entsprechenden Zitate im ChemG 1996 anzupassen.

Wie in Erwägungsgrund 7 zur PIC-V explizit ausgeführt, sollte, da bestimmte Aufgaben der Kommission der Agentur übertragen werden, die von der Kommission anfänglich eingerichtete Europäische Datenbank für die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien von der Agentur weiterentwickelt und gepflegt werden. In § 20 Abs. 4 wird die bisherige Bezeichnung der Datenbank durch die Abkürzung „EDEXIM“ gestrichen, denn die PIC-V nennt in Art. 6 Abs. 1 lit. a die Datenbank für die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien nur „die Datenbank“.

Zu Z 14 bis 16 (§§ 60, 64 und 71)

Da sich die Artikel aufgrund der Neufassung der PIC-V geändert haben, sind die entsprechenden Zitate im ChemG 1996 anzupassen. In § 71 Abs. 1 Z 18 wird nunmehr auf Art. 19 Abs. 1 oder Art. 19 Abs. 2 Bezug genommen, da beide Regelungen die verpflichtende Angabe der jeweiligen Kennnummern in der Ausfuhranmeldung betreffen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z 4)

Es wird eine Meldestelle für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen eingerichtet, die eingehende Meldungen entgegennimmt, analysiert und weiterleitet.